

28 Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme - Waldökologie-Programm (8.5.3)

[Art. 21 Abs. 1 lit d iVm Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013]

28.1 Ziele

1. Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Waldbiodiversität in all ihren Dimensionen (Arten, Lebensraum, Genetik, Evolutionsfähigkeit)
2. Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften
3. Schutz von seltenen/gefährdeten Arten
4. Verhinderung der Ausbreitung von invasiver Neobiota
5. Erhaltung und Entwicklung von Waldlebensräumen, die durch bestimmte traditionelle Bewirtschaftungsformen geprägt sind
6. Sicherung der natürlichen Regenerationsfähigkeit der Wälder

28.2 Förderungsgegenstände

28.2.1 Waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Wirkungen des Waldes und dessen Biodiversität (Verjüngung, Pflege, Verfahren) – förderbar sind folgende Aktivitäten mit den in Klammer stehenden Aktionen:

- Waldverjüngung [Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung); Aufforstung; Nachbesserung; [Satzteil entfällt] Ergänzung von Naturverjüngung; Bestandesumbau; Unterbau; Anlage von Waldrändern; Technische Begleitmaßnahmen (Kontrollzaun; Einzelschutz für seltene Baumarten, Verpflockung)]
- Kulturpflege nach Aufforstung (Beseitigen der Konkurrenzvegetation)
- Jungbestandspflege,
- Durchforstung,
- Entwicklung Nebenbestand,
- Spezielle Pflegemaßnahmen (Pflege von Waldrändern)
- Verjüngungseinleitung, inkl. Bringung bzw. Rückung

4

1c

7

4

28.2.2 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von seltenen oder traditionellen Bewirtschaftungsformen, Waldstrukturen und ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften – förderbar sind folgende Aktivitäten mit den in Klammer stehenden Aktionen:

- Waldverjüngung [Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung); Aufforstung; Nachbesserung; [Satzteil entfällt] Ergänzung von Naturverjüngung; Bestandesumbau; Unterbau; Anlage von Waldrändern; Einbringung von seltenen Baumarten; Technische Begleitmaßnahmen (Kontrollzaun; Einzelschutz für seltene Baumarten, Verpflockung)]
- Kulturpflege nach Aufforstung (Beseitigen der Konkurrenzvegetation)
- Jungbestandspflege,
- Durchforstung,
- Entwicklung Nebenbestand,
- Spezielle Pflegemaßnahmen (Pflege von Waldrändern; Lassreitelfreistellung im Mittelwald; Pflege seltener Bewirtschaftungsformen wie Lärchwiesen und –weiden, Nieder-, Mittel- oder Plenterwald; Pflege von seltenen Baumarten; Biotopschutzstreifen)
- Verjüngungseinleitung inkl. Bringung bzw. Rückung

4

7

1c

28.2.3 Schaffung, Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung von speziellen Habitaten für geschützte und sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Tierarten – förderbar sind folgende Aktivitäten mit den in Klammer stehenden Aktionen:

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- **Habitatsmaßnahmen - Einzelschutz** (Vogelschutz; Ameisenschutz; Fledermausschutz; Uferrandstreifen; Kleinbiotope; Einzelbäume Totholz, Bruthöhlen-, Veteranen-, Horstbäume, [Satzteil entfällt])
- **Habitatsmaßnahmen – Flächenschutz inkl. Verjüngung und Pflege** (Uferrandstreifen; Kleinbiotope; Vogelschutz, Waldlichtungen in Wäldern mit besonderem Lebensraum (§ 32 a Forstgesetz 1975))

1c

4

28.2.4 Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung bei neuen Vorkommen invasiver Neobiota; Maßnahmen zur Eliminierung etablierter invasiver Neobiotabestände – förderbar **ist folgende Aktivität mit den in Klammer stehenden Aktionen:**

- **Bekämpfung, Bekämpfungsmittel und Entsorgung**

4

28.2.5 Maßnahmen zur Förderung von Naturverjüngung gemäß potenziell natürlicher Waldgesellschaft durch integriertes Wildmanagement – förderbar sind **folgende Aktivitäten mit den in Klammer stehenden Aktionen:**

- Wildökologische Raumplanungen
- **Waldverjüngung [Technische Begleitmaßnahmen (Kontrollzaun, Einzelschutz für seltene Baumarten, Verpflockung)]**

4

1c

28.2.6 Maßnahmen zur Förderung bestandesschonender Bringung – förderbar sind **folgende Aktivitäten:**

- Bringung bzw. Rückung

4

28.3 Förderungswerber

28.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.

28.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2

- Agrargemeinschaften
- **Waldbesitzervereinigungen**
- Gemeinden, Gemeindeverbände
- Körperschaften **und Anstalten** öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft: **abweichend von Punkt 1.5.3 können diese uneingeschränkt gefördert werden**

4

28.3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

28.4 Förderungsvoraussetzungen

28.4.1 Vorliegen einer naturschutzfachlich **begründbaren** Notwendigkeit des Vorhabens. Wiederaufforstungen sind nur dann förderbar, wenn bezüglich der Baumartenmischung und/oder der Struktur eine Verbesserung im Sinne der Ziele dieser Vorhabensart gegenüber dem Vorbestand erreicht wird.

4

28.4.2 Die Vorhaben **gemäß den Punkten 28.2.1 und 28.2.2** entsprechen ausschließlich der natürlichen Waldgesellschaft mit den entsprechenden Baumarten **[Satzteil entfällt]**.

1c

4

28.4.3 Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist eine Förderung nicht möglich.

28.4.4 Gesetzlich vorgeschriebenen **Aktivitäten und Aktionen** sind nicht förderbar.

4

28.4.5 Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben waldbezogene Pläne vorzuweisen.

5

28.4.6 **[entfällt]**.

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 28.4.7 Bei Vorhaben gemäß Punkt 28.2.3, Aktionen „Vogelschutz; Ameisenschutz; Fledermausschutz, Einzelbäume Totholz, Bruthöhlen-, Veteranen-, Horstbäume“ sind maximal 400 Stück je Kategorie und je Waldeigentümer in der LE-Periode 2014 - 2020 förderbar. 1c
4
- 28.4.8 Die Förderobjekte Einzelbäume Totholz, Bruthöhlen-, Veteranen- und Horstbäume sind dauerhaft zu kennzeichnen. 5
- 28.4.9 Ein Vorhaben kann nur Aktivitäten (Fördergegenstände) einer Vorhabensart umfassen, welche durch dasselbe Auswahlverfahren abgedeckt sind. 1c

28.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 28.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskostenunter Bezugnahme auf Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im Ausmaß von 80 % bzw. 100 % bei Vorhaben, die Wälder mit besonderem Lebensraum gemäß § 32a Forstgesetz 1975 betreffen sowie 100 % für Vorhaben gemäß Punkt 28.2.5. 1c
- 28.5.2 Die Abrechnung der Kosten kann durch Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben oder unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten in Form der Pauschalkostensätze gemäß Punkt 1.7.7.4 erfolgen. Die Bewilligende Stelle hat den Abrechnungsmodus in der Genehmigung festzulegen.
- 28.5.3 Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 500,- je Vorhaben.

28.6 Förderungsabwicklung

- 28.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.
Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht. 1
- 28.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.
- 28.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.
Das BMNT ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben und Vorhaben von bundesweiter Relevanz. 5